

Satzung Hilpoltsteiner Segelsportclub - Rothsee e.V.

(in der Form gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2020)

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen Hilpoltsteiner Segelsportclub - Rothsee e.V. (HSSCR) und hat seinen Sitz **Am Rothsee 6, 91161 Hilpoltstein.**

Gründungstag ist der 22. Juni 1979.

Der Club ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und als gemeinnützig staatlich anerkannt.

Er ist Mitglied des Bayerischen Seglerverbandes und des Bayerischen Landessportverbands.

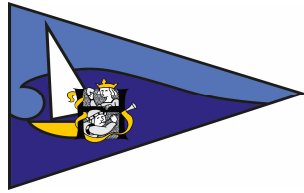
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege des Segelsports, einschließlich des Windsurfens. Hierzu dienen u.a.

- a) Förderung des Jugendsegelns. Er unterhält eine Jugendabteilung und bildet deren Mitglieder aus.
- b) Pflege sportgerechten Tourensegelns auf Binnengewässern und auf offener See.
- c) Veranstaltung von internen, offenen und internationalen Wettfahrten und Beteiligung an solchen.
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.



Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Diese kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Namen der aufgenommenen Mitglieder müssen spätestens in der dem Aufnahmetag folgenden Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.

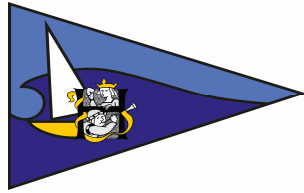
Mit der Aufnahme in den Club erkennt das neue Mitglied die Satzung und die vom Club erlassenen Ordnungen an, deren Empfang von ihm im Aufnahmeantragsformular zu bestätigen ist.

§ 4 Einteilung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Club besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehe-/Lebenspartnermitgliedern
- d) Kindermitgliedern
- e) Jugendmitgliedern

Alle Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen nach Maßgabe der Beschlüsse der



Mitgliederversammlung und der vom Club erlassenen Ordnungen verpflichtet.

Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. April des laufenden Jahres, Gebühren sofort fällig. Die Beitragsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, soweit sie volljährig sind. Ein Rederecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, soweit sie älter sind als 16 Jahre.

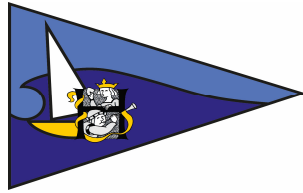
a) EHRENMITGLIEDER können in Anerkennung besonderer Verdienste um den HSSCR von der Vorstandschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Einzelmitglieds. Ernennungen sind spätestens in der der Ernennung folgenden Jahreshauptversammlung bekannt zu machen.

b) EINZELMITGLIEDER sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die die Aufnahme in den Club beantragen.

c) EHE-/LEBENSPARTNERMITGLIEDER sind alle Mitglieder, die mit einem Einzelmitglied zusammen dem Club beitreten bzw. beigetreten sind und unter der gleichen Wohnadresse gemeldet sind.

d) KINDERMITGLIEDER sind alle Mitglieder, die als Abkömmling eines Einzelmitglieds dem Club beitreten. Jugendliche gelten insofern nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr als Kindermitglied, es sei denn, sie bringen einen jährlichen Nachweis, dass sie sich noch in Ausbildung befinden oder Wehrdienst, Zivildienst oder freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Die Kindermitgliedschaft soll längstens bis zum 27. Lebensjahr gelten. Danach wird dem Mitglied angeboten, ohne Aufnahmegebühr in eine Einzelmitgliedschaft zu wechseln.



e) JUGENDMITGLIEDER. Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

Sie endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet. Hiernach entscheidet der Vorstand über die Übernahme als Einzelmitglied. Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben kein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Es ist mit der Mitgliedschaft grundsätzlich eine Pflicht zur Arbeitsleistung für den Verein verbunden. Die Modalitäten, wie insbesondere Anzahl der zu leistenden Stunden, Festlegung eines Betrages für nicht abgeleistete Stunden, Leistungspflicht für Personengruppen werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaftsbeiträge

a) Jedes Mitglied hat den jeweils gültigen Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

b) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, sowie die Art und Weise der Zahlung bestimmt die Jahreshauptversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

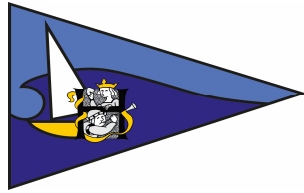
c) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

d) Mitgliedern, die wirtschaftlich in Not geraten sind, können auf Beschluss der Vorstandschaft die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung



c) durch Ausschluss

d) durch Tod

In den Fällen a) - c) verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte, hat aber den satzungsmäßigen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachzukommen.

Der AUSTRITT erfolgt durch schriftliche Mitteilung vor Ablauf des Vereinsjahres an die Geschäftsstelle.

Die STREICHUNG aus der Mitgliederliste kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der AUSSCHLUSS kann erfolgen, wenn in grober Weise gegen Satzung oder Ordnungen des Clubs verstoßen wurde, einen dem Ansehen der den Interessen des Clubs schadende Handlung begangen wurde oder der Ausschluss zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern sich als geboten erweist. Der Ausschluss kann nur durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen. Die Vorstandschaft hat einen solchen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

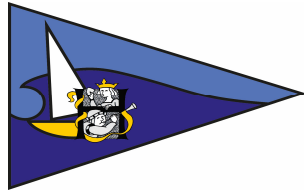
§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

a) die Mitgliederversammlung

b) die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung



a) Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche (Jahreshauptversammlung) oder eine außerordentliche.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an sämtliche Mitglieder.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.

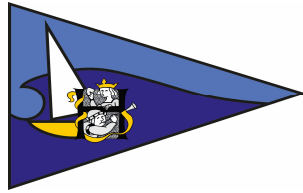
b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf wie ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, außerdem auf Vorschlag eines Mitgliedes, wenn der Antrag mindestens von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet und die Tagesordnung angegeben ist.

c) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, und liegen keine Enthaltungen vor, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

e) Eine Änderung der Satzung kann von einer Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Paragraphen der Satzung, die geändert werden sollen, sind in der Tagesordnung anzugeben.

f) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom 1. Vorstand und vom Vorstand Kommunikation bzw. von deren Stellvertretern unterschrieben.



§ 9 Die Vorstandschaft

a) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Clubs. Sie erledigt die Clubgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie erarbeitet sich eine Geschäftsordnung.

Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann sich einer Geschäftsstelle bedienen, und sie kann Ordnungsvorschriften für den Clubbetrieb erlassen.

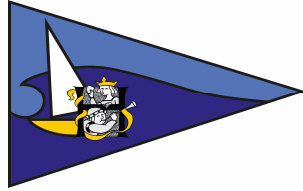
Die Vorstandschaft bilden

- der 1. Vorstand
- der 2. Vorstand
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Kommunikation
- der Vorstand Jugendarbeit
- der Vorstand Technik
- der Vorstand Segelsport
- der Vorstand Events

b) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, so wird schriftlich und geheim gewählt.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, erforderlichenfalls einen Ersatzmann für ein auscheidendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

c) Der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, beruft die Vorstandssitzung spätestens drei Tage im Voraus ein. Wünscht ein Vorstandsmitglied eine



Vorstandssitzung, so hat diese innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Einberufung stattzufinden. Es haben mindestens vier Vorstandssitzungen jährlich stattzufinden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

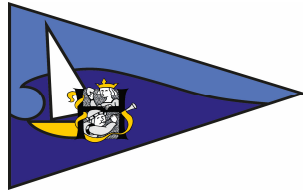
d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Vorstand Finanzen. Diese sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins jeweils einzeln berechtigt. Lediglich im Innenverhältnis, also ohne dass eine Eintragung im Vereinsregister erfolgt, wird der 2. Vorstand angewiesen, erst bei Verhinderung des 1. Vorstands zu handeln und der Vorstand Finanzen angewiesen, erst bei Verhinderung des 1. Vorstands und des 2. Vorstands zu handeln.

e) Die Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Voraus. Über eine durchgeführte Rechnungsprüfung ist der Jahreshauptversammlung ein Prüfungsbericht zu geben.

§ 10 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Clubs oder auf Verschmelzung mit einem anderen Verein ist nur zulässig, wenn er von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Über diesen Antrag kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen; schriftliche Stimmabgabe durch Vollmacht ist möglich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4-Mehrheit beschließt. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet den Clubgläubigern nur das Clubvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Hilpoltstein mit der Auflage, es unmittelbar



und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Förderung und Pflege des Breitensports zu verwenden

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Hilpoltstein der Erfüllungsort und ohne Rücksicht auf die Höhe der strittigen Summe das Amtsgericht Schwabach der Gerichtsstand.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.

Hilpoltstein, den 11.09.2020